



Elektronisches Belegwesen

Südamerikanische Länder sind Vorreiter der Digitalisierung

(30.10.2017)

Das Jahr neigt sich seinem Ende entgegen, das bedeutet: Auf die Beraterbranche kommt noch einmal viel Arbeit zu, vor allem für diejenigen, die am Abschluss 2017 mithelfen. Andere weisen darauf hin, dass man den Jahreswechsel doch zum Anlass nehmen sollte, aus unternehmerischer Sicht ein paar Vorsätze anzugehen und dann auch umzusetzen. So der Steuerberater Roland Franz, er ist geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert.

CONSULTING.de: Herr Franz, Sie sagen: Bitte, liebe Unternehmen, stellt doch endlich mal auf ein elektronisches Belegwesen um, nehmt aktiv an der Digitalisierung der Wirtschaft teil! Warum ist Ihnen dieses Thema so wichtig? Hauptsache ordentlich und vollständig, dachte ich immer.

Roland Franz: Die südamerikanischen Länder wie z.B. Brasilien und Chile sind Vorreiter der Digitalisierung, also des elektronischen Belegwesens. Die Digitalisierung bringt sehr viele Vorteile, insbesondere im Datenaustausch mit Kunden und Lieferanten. Man kann virtuelle Akten führen und hat die Möglichkeit, mit einer sogenannten OCR-Kennung, also einer Volltexterkennung, Dokumente erheblich leichter zu suchen. Jede Änderung von Abläufen ist mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden. Als unsere Gesellschaft sich entschlossen hat, vor ca. neun Jahren ein Dokumentenmanagementsystem einzuführen, waren die Mitarbeiter zuerst alle dagegen. Nach ca. zwei Jahren haben sie die Vorteile erkannt und haben dann hinter dieser Umstellung gestanden. Zum heutigen Zeitpunkt kann man sagen, dass keiner der Mitarbeiter, der mit diesem Dokumentenmanagementsystem arbeitet, dieses missen möchte.

CONSULTING.de: Angenommen, unser Verlag stellt jetzt sein Belegwesen um und die Rechnungen werden dann nur noch digital verarbeitet und archiviert. Was passiert, wenn ein Lieferant mir dennoch eine Rechnung in Briefform zuschickt?

Roland Franz: Wenn Ihnen ein Lieferant eine Rechnung in Briefform zusendet, können Sie dieses Dokument scannen. Wenn Ihr Unternehmen eine Verfahrensdokumentation für das sogenannte ersetzende Scannen hat, können Sie sogar ohne Probleme die Rechnung in Papierform anschließend vernichten.

CONSULTING.de: Wenn ich Sie richtig verstehe, könnte bei diesem Thema auch die Betriebsprüfung Ärger machen, warum?

Roland Franz: Viele Unternehmen, die zwischenzeitlich schon Rechnungen per Mail bekommen, drucken diese aus und löschen anschließend die Mail, weil sie meinen, dass der Beleg dann in Papierform ausreichend ist. Dies ist aber nicht zutreffend. Wenn Sie Rechnungen per E-Mail erhalten, sind Sie gesetzlich verpflichtet, diese digitalisierte Rechnung auch in digitaler Form im Rahmen einer Betriebsprüfung zur Verfügung zu stellen. Ein Papierausdruck reicht nicht, weil man bei diesem nicht erkennen kann, wer der Absender der E-Mail ist. Des Weiteren können Sie mit der Betriebsprüfung Ärger bekommen, wenn Sie Belege scannen, anschließend vernichten, aber keine Verfahrensdokumentation über das sogenannte ersetzende Scannen vorlegen können. Darüber hinaus ergibt sich aus den Vorgaben der GoBD (Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung der Finanzbuchhaltung unter Datenübertragungsgesichtspunkten) die Frage, wie der Unternehmer, wenn er nicht digitalisiert, die Vorschrift einhalten kann, eingehende Belege innerhalb von 10 Tagen unabänderbar zu archivieren. Diese Thematik haben die meisten Unternehmer noch gar nicht richtig zur Kenntnis genommen.



Verstöße gegen die GoBD führen zu einer nicht ordnungsgemäßen Finanzbuchhaltung, die dann die Betriebsprüfung unter Umständen berechtigt, Zuschätzungen durchzuführen.

CONSULTING.de: Vielen Dank!